



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln, Münster
- Dezernat 31 -

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster

Landschaftsverband
Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1
44623 Herne

nachrichtlich:

Landesverband Lippe
Schlossstraße 18
32657 Lemgo

2. April 2019
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
301-42.07.16-3-3701/18
bei Antwort bitte angeben

RR in Droste
Telefon 0211 8618-5557
Telefax 0211 8618-54444
kerstin.droste@mhkgb.nrw.de

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Kommunalangelegenheiten;

Private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch kommunale Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte

Diese Anwendungshinweise gelten für die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen, die von einer Kommune unterhalten und betrieben werden, durch Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte.

Fahrten, die dienstlich veranlasst sind, stellen keine private Nutzung dar.

Es wird kommunalaufsichtlich nicht beanstandet, wenn die jeweilige Kommune dem/der Hauptverwaltungsbeamten/-in in Person die Genehmigung zur unentgeltlichen Nutzung des Dienstwagens für die dem privaten Bereich zuzuordnenden Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und innerhalb des Kreisgebietes erteilt. Der wirtschaftliche Wert dieser Privatfahrten wird nicht auf die Besoldung angerechnet. Für Privatfahrten, die über das Kreisgebiet hinausgehen, sind gegenüber der Kommune Kilometerentschädigungen in Höhe von derzeit 0,30 € zu entrichten.

Bei Fahrten zu parteipolitischen Veranstaltungen wird von einer dienstlichen Nutzung dann ausgegangen, wenn die Teilnahme überwiegend dienstlichen Zwecken dient. Zur Abgrenzung können z.B. der Zweck der Veranstaltung, das Programm, die Themenstellung, der Teilnahmegrund und der geplante Ablauf der Veranstaltung herangezogen werden.

Bei Privatfahrten in Ausübung einer genehmigten Nebentätigkeit gelten die Vorschriften der Nebentätigkeitsverordnung Nordrhein-Westfalen (NtV NRW). Danach ist ein kostendeckendes Nutzungsentgelt zu entrichten, soweit nicht Ausnahmetatbestände der NtV NRW greifen.

Im Übrigen wird den Kommunen empfohlen, unter Berücksichtigung der organisatorischen Unterschiede sich an den Vorschriften der Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (KfZR NRW), insbesondere an den Regelungen des § 17 Absatz 3 und 4 der Richtlinie, zu orientieren.

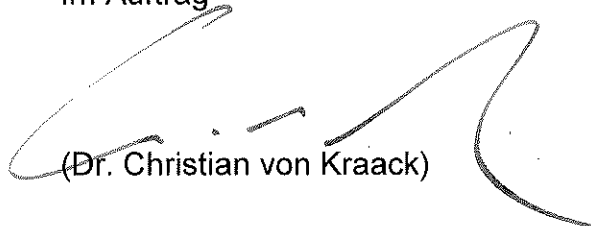
Ebenso bestehen keine Bedenken, sich an der Regelung des § 17 Abs. 5 KfzR NRW zu orientieren.

Seite 3 von 3

Die steuerrechtlichen Vorschriften, die für die unentgeltliche private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen gelten, bleiben unberührt.

Diese Anwendungshinweise sind keine abschließenden Regelungen.

Im Auftrag



(Dr. Christian von Kraack)